

Steuerrelevante Leistungsmittelungen **(§ 22 Nr. 5 EStG):**

FAQ

Warum wird eine Leistungsmittelung erstellt?

Die Philips Pensionskasse (VVG) erstellt die Leistungsmittelung aufgrund der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

Wozu benötige ich die Mitteilung?

Die Leistungsmittelung zeigt Ihnen auf, in welchen Kategorien Sie die in 2005 erhaltenen Rentenbezüge in Ihrer Steuererklärung für 2005 angeben müssen.

Welche Angaben enthält die Leistungsmittelung?

Die Leistungsmittelung wird auf einem von den Finanzbehörden entwickelten „amtlichen Vordruck“ erstellt. Die enthaltenen Angaben sind Pflichtangaben, die Ihnen Ihre Pensionskasse mitteilen muss.

Neben allgemeinen, personenbezogenen Angaben auf der ersten Seite der Mitteilung sind auf der zweiten Seite jene Leistungen aufgeführt, die Sie in 2005 von der Philips Pensionskasse (VVG) erhalten haben. In der Gesamtsumme enthalten sind alle für 2005 gezahlten Renten (d.h. auch die vorschüssig bereits Ende Dezember 2004 gezahlte Rente für Januar 2005, nicht aber die vorschüssig Ende Dezember 2005 gezahlte Rente für Januar 2006) sowie evtl. Nachzahlungen für Zeiträume vor 2005.

Wie sind die Leistungen aufgeteilt?

Grundsätzlich gilt, dass die in 2005 gezahlten Rentenleistungen nur dann in unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden müssen, wenn sie zumindest teilweise auf Beiträgen beruhen, die unversteuert in die Pensionskasse eingezahlt wurden. Die Möglichkeit der unversteuerten Beitragszahlung besteht erst seit dem 01.01.2002; für die weit überwiegende Zahl unserer rentenbeziehenden Mitglieder ist keine Aufteilung vorzunehmen ist, da die Rente bereits vor 2002 erstmals bezogen wurde oder da (nach dem 01.01.2002) keine unversteuerten Beiträge eingezahlt wurden.

Wurde ein Teil der Rente aus unversteuerten Beiträgen erworben, so ist dieser Anteil (aufgeführt auf Seite 2 unter Ziffer 1 der Leistungsmittelung) voll zu versteuern. Der übrige Teil der Rente, der aus versteuerten Beiträgen erworben wurde, ist dann mit dem Ertragsanteil zu versteuern (Zeile 4 für lebenslange Alters- / Witwen- und Witwerrenten bzw. Zeile 5 für zeitlich begrenzte Invaliden- und Waisenrenten).

Philips Pensionskasse (VVaG)

Wo sind in der Steuererklärung welche Angaben einzutragen?

Die in der Leistungsmitteilung genannten Beträge sind in die „Anlage R“ Ihrer Steuererklärung einzutragen. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Leistungsmitteilung	Steuererklärung „Anlage R“
Seite 2, Ziffer 1	Seite 2, Zeile 31
Seite 2, Ziffer 4	Seite 2, Zeile 38
Seite 2, Ziffer 5	Seite 2, Zeile 40

Wie sind die genannten Beträge zu versteuern?

Leistungen, die unter Ziffer 1 der Leistungsmitteilung ausgewiesen werden unterliegen der nachgelagerten Besteuerung, d.h. sie werden für 2005 in voller Höhe Ihrem individuellen zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Leistungen, die unter den Ziffern 4 bzw. 5 der Leistungsmitteilung ausgewiesen werden unterliegen der Besteuerung mit dem Ertragsanteil, d.h. für 2005 wird nicht der gesamte ausgewiesene Betrag dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Welcher Anteil dieses Betrages dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet wird ist individuell unterschiedlich und ergibt sich aus den in der Leistungsmitteilung (Ziffer 4 bzw. 5) genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Erhält auch das Finanzamt eine Information über meine Rentenbezüge?

Grundsätzlich erhalten auch die Finanzbehörden von der Philips Pensionskasse (VVaG) eine Mitteilung über die mit der Leistungsmitteilung übermittelten Angaben (§ 22 a EStG). Da jedoch seitens der Finanzbehörden derzeit noch nicht die entsprechenden technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen wurden, wird dies in 2006 nicht erfolgen.